



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMG-92250/0051- II/A/2/2015	BAK/SV/GSt	Cathrine Grigo	DW 2482 DW 2695 21.08.2015

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden soll.

Der vorliegende Entwurf dient der innerstaatlichen Umsetzung der RL 2015/55/EU zur Änderung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der VO Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI).

Zudem inkludiert er die erforderlichen Anpassungen und Verweise auf die direkt anwendbare Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der RL 2005/36/EG für die Gesundheits- und Krankenpflege, die Hebammen, den kardiotechnischen Dienst, die medizinischen Assistenzberufe, die Berufe des/der medizinischen Masseurs/-in, des/der Heilmasseurs/-in, des Sanitäters, des/der Zahnarztes/Zahnärztin und der zahnärztlichen Assistenz.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, dass das im Parlament bereits beschlossene Gesundheitsberuferegistergesetz (GBRegG) wegen der Einwände zweier Bundesländer bis dato nicht in Kraft treten konnte.

Zwar sieht der Entwurf vor, dass solange keine nationale Registrierungsbehörde eingerichtet ist, diese Aufgabe durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu erfüllen ist. Es muss aber auch klar sein, dass dann auch mit einem vermeidbaren finanziellen Mehraufwand der öffentlichen Hand zu rechnen sein wird.

Die BAK unterstreicht daher nochmals die Notwendigkeit einer Registrierungsbehörde, die auch zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises ermächtigt ist. Der Entwurf befindet sich derzeit zur erneuten Verhandlung und Beschlussfassung im Nationalrat. Die BAK geht davon aus, dass politische Vereinbarungen, die Registrierung nichtärztlicher Gesundheitsberufe durch die Arbeiterkammern vornehmen zu lassen, eingehalten werden.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.